

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am **5. Dezember 2019** die folgende

**Neunte Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Backnang
vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001,
26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003,
27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013 und **10. März 2016****

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die/der Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung den beschließenden Ausschüssen oder der/dem Oberbürgermeister/in übertragen hat.
- (2) Die Stadtentwässerung **und die Baulandentwicklung werden** als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt. Der Hauptsatzung gehen Regelungen in den **Betriebssatzungen** für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der/des Oberbürgermeisters/in, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2020** in Kraft.

Ausgefertigt:

Backnang, den **5. Dezember 2019**

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.